



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Verträge zwischen Radio RocklandPfalz GmbH & Co. KG - nachstehend ROCKLAND RADIO genannt - und seinen werbungstreibenden Vertragspartnern - nachstehend Auftraggeber genannt - über die Ausstrahlung von Werbespots gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

1. ROCKLAND RADIO verpflichtet sich, Werbesendungen unter gleichen technischen Bedingungen wie das ROCKLAND RADIO-Programm über die zur Zeit der Sendung für ROCKLAND RADIO im Betrieb befindlichen Sender auszustrahlen.

2. Der Vertrag ist geschlossen, wenn ROCKLAND RADIO die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigt hat, bzw. die Hörfunkwerbung ausgestrahlt wurde. Eine Auftragsbestätigung mit einem den Auftrag des Kunden abändernden Inhalt gilt als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht.

3. Neue Vertragspartner verpflichten sich, ohne gesonderte Aufforderung des Senders spätestens mit Auftragserteilung einen Handelsregistrauszug bzw. eine Gewerbeanmeldung vorzulegen.

4. Verbund- bzw. Kollektivwerbung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Senders.

5. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt ist nur zulässig, wenn er ROCKLAND RADIO gegenüber schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem bestätigten Sendetermin erklärt wird. Terminaufträge sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Im Falle höherer Gewalt können geschlossene Verträge ganz oder zum Teil von beiden Partnern gekündigt werden.

6. ROCKLAND RADIO behält sich vor, bestätigte Aufträge sowie einzelne Werbespots im Rahmen eines bestätigten Auftrages nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder ihre Ausstrahlung wegen ihrer technischen Qualität oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Die Gründe für die Ablehnung eines Auftrages werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Schadenersatzansprüche können gegenüber ROCKLAND RADIO daraus nicht geltend gemacht werden.

7. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Kann eine Werbesendung wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von ROCKLAND RADIO nicht zu vertretenden Umständen wie z.B. technischer Störungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausgestrahlt werden, so ist ROCKLAND RADIO berechtigt, die Sendung vorzuverlegen oder nachzuholen. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Sendung handelt.

8. ROCKLAND RADIO gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, insbesondere die ordnungsgemäße Ausstrahlung. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung, die den Zweck der Werbeaussage nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzausstrahlung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Werbeaussage beeinträchtigt wurde. Kommt ROCKLAND RADIO diesem Anspruch nicht binnen angemessener Frist nach, hat der Auftraggeber das Recht auf entsprechende Herabsetzung der Vergütung.

9. Der Auftraggeber hat den ausgestrahlten Werbespot vor der ersten Ausstrahlung auf seine Vertragsgemäßheit sowie seine rechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen und ROCKLAND RADIO alle etwa erkennbaren Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung anzuzeigen. Unterläßt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die Ausstrahlung als genehmigt.

10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sendefähigen Unterlagen, Texte und Sendekopien für die Werbesendung spätestens 5 Arbeitstage vor dem ersten Ausstrahlungstermin zu liefern. Das Sendeband muß als Senkel (auf 38 cm/s, Stereo, CCIR) oder auf DAT-Kassette vorliegen.

11. Eine gesonderte Sendebestätigung wird nicht erstellt.

12. Eine Terminverlegung der Spots, auf Wunsch des Auftraggebers, ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung vom Sender möglich.

13. Auf Anfrage des Auftraggebers vom Sender erstellte Terminreservierungen behalten bis zwei Wochen nach Erstellungsdatum Gültigkeit, sofern nicht vorher vom Auftraggeber oder vom Sender eine Veränderung erfolgte. Nach Ablauf dieser Frist werden die Termine nicht mehr als Reservierung angesehen und zur anderweitigen Disposition freigegeben.

14. Wenn Werbesendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendebänder verspätet, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenem Text trägt das Risiko für etwaige Fehler bei der Übermittlung der Auftraggeber.

15. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, daß er sämtliche zur Verwertung der Sendeunterlagen im Hörfunk erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der Sendung inne hat. Er verpflichtet sich, ROCKLAND RADIO die für die Abrechnung mit den Urheberrechtsorganisationen (GEMA, GVL, VG Wort u.a.) notwendigen Angaben mitzuteilen.

Der Auftraggeber alleine haftet für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt ROCKLAND RADIO von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter wegen des Inhalts und der Herkunft, insbesondere von Ansprüchen wettbewerbsrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher oder urheberrechtlicher Art, unverzüglich frei, die wegen der Veröffentlichung der Sendeunterlagen von Dritten gegen ROCKLAND RADIO geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ersetzt ROCKLAND RADIO darüber hinaus jeden durch die Veröffentlichung der Sendeunterlagen entstandenen Schaden. Eine Verpflichtung von ROCKLAND RADIO, vor der Veröffentlichung die Sendeunterlagen zu prüfen, besteht in keiner Hinsicht.

16. ROCKLAND RADIO haftet bei Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß, unerlaubter Handlung sowie jedem anderen rechtlichen Grunde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

17. Sofern ROCKLAND RADIO für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen haftet, die nicht zugleich ihre leitenden Angestellten sind, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

18. Eine Haftung von ROCKLAND RADIO für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

19. Alle Aufträge werden entsprechend der jeweils zur Zeit ihrer Annahme durch ROCKLAND RADIO für die jeweiligen Sendezeitpunkte geltenden Preislisten unter Berücksichtigung der darin genannten Rabatte und Agenturprovisionen abgerechnet.

20. Verträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Als Vertragsjahr gilt das Kalenderjahr.

21. Die Berechnung der Einschaltpreise erfolgt auf der Basis der tatsächlich ausgestrahlten, mindestens aber auf der Basis der gebuchten Spottlänge. Bei Tandem- bzw. Tridemsots beträgt die Mindestlänge (Spot und Reminder) und Mindestberechnungsgrundlage 20 Sek.

22. ROCKLAND RADIO ist im Rahmen von § 315 Abs. 3 BGB zur Änderung des Sendetarifes während der Laufzeit eines Vertrages berechtigt. Tarifänderungen werden gegenüber dem Auftraggeber sechs Wochen nach Bekanntgabe wirksam. Der Auftraggeber kann in diesem Fall durch schriftliche Erklärung gegenüber ROCKLAND RADIO innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe vom Auftrag zurücktreten. Die bereits gesendeten Werbespots bleiben vom Rücktritt unberührt.

23. Rechnungen für die Werbesendungen werden monatlich im voraus für den nachfolgenden Kalendermonat gestellt. Die Rechnungen sind spätestens drei Tage vor der ersten Ausstrahlung fällig. Bei Teilnahme am Bankinzugsverfahren und bei Zahlung bis zum gesetzten Zahlungstermin werden 2% Skonto gewährt.

24. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Rechnung hat der Auftraggeber spätestens innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ROCKLAND RADIO bei Erteilung der Rechnung besonders hinweisen. Der Auftraggeber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnung verlangen, muß dann aber beweisen, daß ihm der Rechnungsbetrag ganz oder teilweise zu Unrecht berechnet wurde.

25. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers werden Verzugszinsen von mindestens 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn ROCKLAND RADIO eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Außerdem ist der Sender berechtigt, die weitere Ausstrahlung von Werbespots zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht. Bei Erstaufträgen oder mehrfachem Zahlungsverzug kann der Sender für neue Aufträge Vorkasse oder Bankinzugsverfahren verlangen.

26. Bei Rechnungslegung gewährte Nachlässe gemäß Rabattstafel werden spätestens am Ende des Kalenderjahres anhand der tatsächlich abgenommenen Sendezeit überprüft. Berechtigt die tatsächlich abgenommene Sendezeit den Auftraggeber nach der Rabattstafel zu einem höheren Nachlaß als dem schon gewährten, mindert sich der vom Auftraggeber zu zahlende Preis entsprechend bzw. erhält er eine anteilige Rückvergütung. Erweist sich der gewährte Rabatt im Hinblick auf die tatsächlich abgenommene Sendezeit als zu hoch oder wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er ROCKLAND RADIO unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt zu erstatten.

27. Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten, sofern Sie ihren Auftraggeber werblich beraten oder eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Agenturvergütung in Höhe von 15% auf die Netto-Rechnungsbeträge (excl. MwSt.). Bei Auftragserteilung ist der Handelsregistrauszug/ die Gewerbeanmeldung der Werbeagentur bzw. des Werbemittlers vorzulegen.

Eventuell anfallende Produktionskosten oder technische Übertragungskosten bei Live-Veranstaltungen werden gesondert abgerechnet und können nicht rabattiert oder verprovisioniert werden.

Auf Kompensationsgeschäfte bestehen grundsätzlich keine Ansprüche auf Agenturprovision. Paketangebote und Sonderwerbemaßnahmen werden gesondert nach Absprache provisioniert.

28. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen oder angelieferten Spots endet für ROCKLAND RADIO drei Monate nach der letzten Ausstrahlung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist ist ROCKLAND RADIO berechtigt, die Sendeunterlagen zu vernichten. ROCKLAND RADIO ist berechtigt, die Tonträger zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Dritten zu Informationszwecken zu überlassen.

29. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die nicht zu den in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, ist ausschließlicher Gerichtsstand Pirmasens. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

30. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder diese Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Eine entsprechende Regelung gilt auch für Lücken.